

# Gewerbelehrer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **46 (1930)**

Heft 39

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577285>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die eidgenössische Baudirektion hat mit den stadtbernischen Behörden Hand in Hand gearbeitet, um den Bibliothekbau mit dem Städtischen Gymnasium in freundschaftliche Beziehungen zu bringen. Ein dem Fuhrwerkverkehr verschlossener Schmuckhof mit Rasenplätzen, Zierbäumen und Promenadenwegen füllt den Raum zwischen den beiden Gebäuden und wird den Quartierbewohnern als öffentliche Anlage zugänglich sein; da sich das Terrain gegen Westen senkt, wird von der Bernastrasse her eine breite Steintreppe zu diesem Hof führen.

Schließlich sei noch als eine besondere Bereicherung der Sehenswürdigkeiten Berns das flache Dach des Büchermagazins erwähnt, eine Aussichtsterrasse, die ihresgleichen sucht und von der zu wünschen ist, daß sie ein Symbol werde für den Weitblick des schweizerischen Bundesstaates, errichtet über der Sammelstätte des Schrifttums unseres Landes. („N. Z. Z.“)

## Gewerbelehrer.

(Korrespondenz.)

In der Elektroindustrie veröffentlicht Dr. E. Kleiner, kantonaler bernischer Gewerbesekretär, folgendes über die wichtige Frage: „Handwerk und Gewerbe haben seit langem erkannt, daß der Weg des Aufstieges durch die berufliche Schulung geht. Staat und Behörden haben sich diese Erkenntnis zu eigen gemacht. Heute geht es im beruflichen Bildungswesen einen gewaltigen Schritt vorwärts. Fast an allen Ecken und Enden unseres Schweizerlandes arbeiten die Gewerbeschulen an der Erhöhung des Gewerbestandes. Die Krönung des gesamten handwerklichen Bildungswesens bildet wohl das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, für das am 30. September d. J. die Referendumsfrist abgelaufen war. Damit wird das ganze berufliche Ausbildungswesen auf schweizerischem Boden nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt, und sowohl die Pflicht des Lehrlings als auch diejenige der Betriebsinhaber werden genau umschrieben. Der Lehrling hat den Unterricht nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften zu besuchen; der Betriebsinhaber ist für die Ausbildung seines Lehrlings verantwortlich. Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden und im Besitze des Fähigkeitsausweises ist, hat das Recht, sich als gelernter Berufsangehöriger zu bezeichnen.“

Die Berufsverbände können gesetzlich anerkannte Meisterprüfungen oder andere höhere Fachprüfungen veranstalten und damit feststellen lassen, ob der Gewerbetler die zur selbständigen Ausübung seines Berufes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Vorgängig dieser Meisterprüfungen müssen, nach Vorschlag der Berufsverbände, Meisterfachkurse durchgeführt werden. Auf Vorschlag des Berufsverbandes kann bestimmt werden, daß der Inhaber eines Diploms zur Führung eines Titels berechtigt ist. Wir werden somit in kürzester Frist vom diplomierten Schreinermeister, vom diplomierten Installateur usw. lesen können. (Auch im Schweizerischen Elektrotechnischen Verein ist man bereits mit den Vorbereitungen für die Einführung der Meisterprüfung beschäftigt, wobei diese in Zusammenhang mit der Konzessionsberechtigung gebracht werden soll, d. h. derjenige, der die Meisterprüfung besteht, soll einen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung der Konzession besitzen. Für das Installationsgewerbe ist daher diese Sache ganz besonders wichtig.)

Ohne Zweifel ist diese Regelung des gesamten handwerklichen Bildungswesens für den Handwerker- und Gewerbestand von einschneidender Bedeutung. Ein altes Postulat des Schweizerischen Gewerbeverbandes ist damit erfüllt. Er wird gewiß das Seine dazu beitragen,

den gesamten Stand vor Verflachung zu schützen und einer neuen Blüte entgegenzuführen. Der Bund erklärt sich bereit, durch Beiträge den Betrieb öffentlicher und gemeinsamer Bildungsanstalten und Kurse zu unterstützen. Bundesbeiträge sind ebenfalls vorgesehen für weitere Maßnahmen, sowie für Neu- und Erweiterungsbauten, die ausschließlich der beruflichen Ausbildung dienen.

Nun wissen wir aber, daß sowohl Gesetze als Verordnungen nur als Grundlage dienen können. Mit schönen Organisationsplänen und Schulhausbauten ist es auch nicht getan. Im Mittelpunkt des gesamten Schulwesens, auch des beruflichen, steht die Lehrerpersönlichkeit. Von ihr hängt der Erfolg oder Misserfolg aller in Aussicht genommenen Bestrebungen ab. Die Frage drängt sich ganz natürlich auf, wer von unsern gewerblichen Berufsschulen den Unterricht zu erteilen hat. Bis heute waren es zu 90% Lehrkräfte aus dem Primar- und Sekundarlehrerstand. Eigentliche für den gewerblichen Unterricht systematisch vor und ausgebildete Lehrkräfte besitzen wir nur wenige. Wir möchten allen unsern Lehrern, die heute mit Hingabe und Erfolg an unsern gewerblichen Schulen Unterricht erteilen, damit in keiner Weise zu nahe treten oder ihnen unrecht tun. Allein das gegenwärtige System wird auf die Dauer nicht genügen können. Unser Bestreben muß es sein, den Unterricht an unsern Gewerbeschulen und ganz besonders an den Meisterfachkursen besonders hierzu ausgebildeten Lehrkräften zu übertragen. Die guten Erfolge der bis anhin durchgeführten Fortbildungskurse für an Gewerbeschulen unterrichtende Lehrer seien damit nicht abgesprochen: Sie füllten gewiß in vorteilhaftester Weise eine Lücke aus. Sie werden allfällig auch in Zukunft nicht ganz umgangen werden können. Allein auch sie können nicht genügen. Infolge ihrer kurzen Dauer kommen sie einer gewissen „Schnellleiche“ gleich. Anstelle der vielen Aushilfskräfte muß der gründlich geschulte, diplomierte Gewerbelehrer treten. Es ist dies ein Verlangen, das in dem Augenblick, da man den Handwerksmeister diplomieren will, nicht zu weit gegriffen sein dürfte.

Nun aber die wichtige Frage: Wie soll sich die Rekrutierung und die Ausbildung der Gewerbelehrer gestalten? Ueber diese beiden Fragen wird man in nächster Zeit zu etwelcher Klarheit kommen müssen. Zum Gewerbelehrer ist wohl ohne weiteres, wenigstens für die allgemeinen Fächer, jeder Lehrer, sei er Primar- oder Sekundarlehrer, fähig. Aber auch dem tüchtigen Kaufmann und dem ausgewiesenen diplomierten Handwerksmeister muß der Weg zum Gewerbelehrer offen stehen.

Die Ausbildung dieser Gewerbelehrer bedingt folgerichtig eine gründliche und sorgfältige Schulung. Man wird sich Rechenschaft geben müssen, welche Anforderungen man an einen diplomierten Gewerbelehrer stellen will, in welchen Fächern er sich auszuweisen hat. Der Gewerbelehrer wird kein Allwissender sein müssen. Er wird sich auf Spezialfächer zu konzentrieren haben. Dagegen gilt es, ihm gewisse für einen Gewerbelehrer unbedingt notwendige Grundlagen zu übermitteln. Im Lehrplan werden demzufolge gewisse obligatorische Spezialfächer zugrunde gelegt werden müssen. Als Spezialfächer kämen meiner Ansicht nach in Betracht: Methodik, deutsche Sprache, allgemeines bürgerliches Rechnen, Gewerbe- und Betriebslehre, gewerbliche Rechts- und Arbeiterfragen, gewerbliche Gesetzgebungs- und Organisationsfragen. Als Spezialfächer kämen unter anderem hinzu: Buchhaltungslehre, Kalkulationslehre, Materialkunde, Technologie.

Zur Bewältigung dieses Stoffes dürfte ein Halbjahres- allfällig ein Ganzjahreskurs genügen. Wohin diese Kurse

verlegen? Wir möchten nicht unbedingt einer Zentralisation, gar einem Gewerbelehrerseminar das Wort sprechen. Diese Bildungskurse für Gewerbelehrer werden nach Bedürfnis durchgeführt werden müssen, wobei abwechslungsweise die eine oder andere Universitätsstadt in Frage kommen dürfte, wo Gewerbeschulen oder Gewerbemuseen ihre Sammlungen und ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen könnten. Wenn wir den Ausdruck Universitätsstadt gebrauchen, so deswegen, weil wir der Ansicht sind, daß in diesen Städten genügend Dozenten und Lehrkräfte sich finden dürften, die zum Unterricht an diesen Kursen die nötigen Ausweise besäßen. Ganz besonders für Betriebslehre, gewerbliche Rechtsfragen usw., sollten allfällig Hochschulprofessoren herangezogen werden, die damit selbst in die Lage versetzt würden, sich eingehender mit diesen Fragen zu beschäftigen, und die dadurch gezwungen wären, Nationalökonomie und Volkswirtschaft nicht nur von oben und unten, sondern auch „von der Mitte aus“ wissenschaftlich zu betrachten.

Dies einige Gedanken zur Frage des kommenden Gewerbelehrers. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie möchten nur Grundlage zu einer kommenden abklärenden Diskussion bilden.“

\* \* \*

Die Redaktion der „Elektroindustrie“ erklärt im Vorwort zu diesem Artikel: Die hier behandelte Frage ist wichtig und wert, daß sie eingehend geprüft und bald abgeklärt wird. Einer Stellungnahme möchten wir uns vorläufig enthalten; dagegen nehmen wir gerne Äußerungen aus unserem Leserkreis entgegen.

\* \* \*

Der obgenannte Artikel eines Mannes, der mit allen Kreisen des Gewerbebestandes Fühlung hat, enthält sehr viel Beachtenswertes. Aus ostschweizerischen Verhältnissen betrachtet, kommt man zur Ansicht, daß darin im besonderen die Verhältnisse im Kanton Bern zur Sprache kommen. Wir möchten aus eigener Erfahrung einige Gedanken zum Meinungsaustausch beitragen.

I.

Neben den Gewerbelehrern, die aus den Kreisen der Primar- oder Sekundarschulstufe hervorgingen und die meistens nebenamtlich an Gewerbeschulen Unterricht erteilen, gibt es in der Ostschweiz, zufolge der stark entwickelten Maschinenindustrie, noch eine erhebliche

Anzahl, die eine abgeschlossene Ausbildung an einem Technikum oder einer Technischen Hochschule erworben haben. Daß diese Fachleute sich im allgemeinen sehr gut eignen für Lehraufträge an Gewerbeschulen, beweisen die großen Erfolge der von Firmen errichteten Lehranstalten in Winterthur, Uzwil, usw. Diese Eignung umgreift sowohl theoretische wie praktische Fächer. Nach unsern Erfahrungen sollte auch eine Lehrkraft an Gewerbeschulen bedeutend mehr Stoff beherrschen, als der eigentliche Unterricht es gerade erfordert. Nicht allein, daß die Beherrschung der großen Linien des Unterrichtsstoffes dem Lehrer eine vermehrte Sicherheit geben, sondern er kann, im Besitz vermehrter Kenntnisse und Erfahrungen, den Unterricht beleben, auf höhere Ziele hinweisen und ist vor allem imstande, gestellte Fragen sicher zu beantworten. Ein bloß in Kursen erworbenes Wissen scheint uns für die oberen Klassen der Berufsabteilungen ungenügend. Wenn sogar diese technischen Lehrkräfte wie es im vergangenen Sommer in Winterthur mit großem Erfolg geschehen, in zweiwöchentlichem Kurs sich weiterbilden, mag man daraus schließen, daß selbst diese Fachleute noch ein Mehreres tun wollen, um der Gewerbeschule besser dienen zu können. Nicht jeder tüchtige Handwerker und Gewerbetreibende hat auch die nötigen Eigenschaften für das Unterrichtsfach. Natürlich ist ebensowenig jeder Techniker, Ingenieur oder Architekt ein geborener Lehrer. Aber wenn er zu seinem größeren theoretischen und praktischen Wissen die Lehrgabe besitzt, wird er der Schule vortreffliche Dienste leisten können. Auch wir wollen damit den großen Verdiensten der aus dem Lehrerstande hervorgegangenen Lehrkräfte keinen Abbruch tun. Wir wissen zu viele rühmliche Beispiele, wie schon vor Jahrzehnten aus einfachen Landgemeinden, wo der gewerbliche Unterricht sich noch auf ein paar Sonntagvormittagstunden beschränkte, dank verständnisvoller Lehrer hervorragend tüchtige Handwerker, Gewerbetreibende, ja sogar Künstler hervorgingen. Indessen stellt die neue Zeit vermehrte Anforderungen an den Gewerbetreibenden und damit auch an die Gewerbeschule. So ist es wohl zu verstehen, wenn aus diesen Kreisen die Forderung nach vermehrter fachlicher Fortbildung der für diese Schulen nötigen Lehrkräfte aufgestellt wird. Für die Fächer in den unteren Klassen wird man gerne und mit Erfolg diese Lehrkräfte beiziehen, und in ländlichen Verhältnissen werden sie noch längere Zeit einzig in Frage kommen, auch für die oberen Kurse. Aus Lehrlingsprüfungen

2755 b

**Graber's**  
patentierte

**Spezialmaschinen u. Modelle**

ZUR FABRIKATION  
tadelloser Zementwaren

**Graber & Wening**  
MASCHINENFABRIK  
NEFTENBACH-ZCH.  
Telephon 35

ist uns bekannt, wie manche Primar- und Sekundarlehrer sich erfolgreich an den Gewerbeschulen betätigen; es wäre krasser Undank, sie beiseite stellen zu wollen.

## II.

Neben dem Fachwissen gehört aber noch manches zu einem gedeihlichen Unterricht: der Lehrer muß ein gefestigter Charakter sein: er muß die Lehrgabe und die Fähigkeit besitzen, die Schüler richtig zu behandeln, d. h. so, daß Ordnung herrscht im Schulbetrieb und keine störende Unruhe aufkommen kann. Jedermann weiß, daß die Jünglinge im Alter von 17 bis 20 Jahren am schwierigsten zu leiten sind. Das erfahren zu Hause die Eltern, das erfahren in der Schule die Lehrer. Auf der Altersstufe zwischen dem Jüngling und dem angehenden Mann sammelt sich manchmal überflüssige Kraft, die, in richtige Bahnen gelenkt, dem heranwachsenden jungen Mann wegberaubend ist für sein künftiges Leben. Da gilt es, für den Lehrer an den oberen Klassen der Gewerbeschule, zwischen Gewährenlassen und Strenge den richtigen Mittelweg zu finden. Man darf die Zügel nicht gleiten lassen, sonst ist der Lehrer von Klasse zu Klasse zum vorneherein verloren: man darf die Zügel aber auch nicht zu scharf anziehen, sonst wird der Schüler in seinem erwachenden Selbstbewußtsein trotzig, widerspenstig und leistet dann nichts. Der Lehrer muß auch hie und da einen Spaß verstehen, selbst wenn es ihn selbst trifft; daneben aber gilt der Ernst, damit das vorgestreckte Ziel des Lehrplanes erreicht wird. Wem die Gabe des Humors in die Wiege gelegt ist, der wird oft mit einem Scherzwort unliebsamen Störungen begegnen. Der Lehrer an Gewerbeschulen muß demnach die Klasse gewissermaßen unmerklich leiten: er muß sie so in den Händen haben, daß die Schüler nicht durch Strafen oder gar Scheltworte geführt werden wollen, sondern daß sie mit Ruhe, mit Freude und gutem Willen dem Unterricht folgen, daß sie zum Lehrer auch als Mensch Zutrauen haben. Gegenseitige Achtung der Persönlichkeit bildet einen Grundpfeiler für den gedeihlichen Unterricht auf dieser Altersstufe. Die hinsichtlich Wissen und Erfahrung besten Fachlehrer werden versagen, wenn sie es nicht verstehen, den Schülern ein Berater und Führer, in weiterem Sinn des Wortes ein Freund zu sein. Man braucht hiezu weder eine neue Schulorganisation, noch „Schülerräte“, wie sie einmal an den städtischen Gewerbeschulen von Zürich in einem Entwurf vorgesehen waren.

Faßt man diese nicht weniger wichtigen Gesichtspunkte ins Auge, so wird man zugeben müssen, daß Techniker, Architekten und Ingenieure, die beruflich in leitenden Stellungen tätig sind, wohl in der Lage sein werden, nebenamtlich an Gewerbeschulen mit Erfolg zu unterrichten. Nach unserem Empfinden sollte es nicht heißen: Ausschließlich Gewerbeschule und keine Lehrkräfte aus dem Stande der Lehrer und Sekundarlehrer, der Techniker und solche, die sich an technischen Hochschulen ausbilden, sondern es sollte vielmehr heißen:

Wer durch seine Kenntnisse und praktische Erfahrungen, durch die nötigen Charaktereigenschaften, durch Lehrgabe und Eignung zur Schulführung dazu fähig ist, seine Kräfte in den Dienst der Gewerbeschule zu stellen, der soll als Lehrkraft an sie berufen werden, gleichgültig, ob er gewerblicher Fachlehrer ist, ob er aus dem Handwerker- und Gewerbestand, aus dem Lehrerstand oder aus demjenigen der Techniker, Ingenieure und Architekten hervorgegangen ist. Wenn man die mannigfaltigen Anforderungen, die eine Gewerbeschule an die Schulbehörde und an den Vorsteher stellt, bestmöglichst erfüllen will, muß man froh sein, die geeignetsten Lehrkräfte dort zu gewinnen, wo sie vorhanden sind.

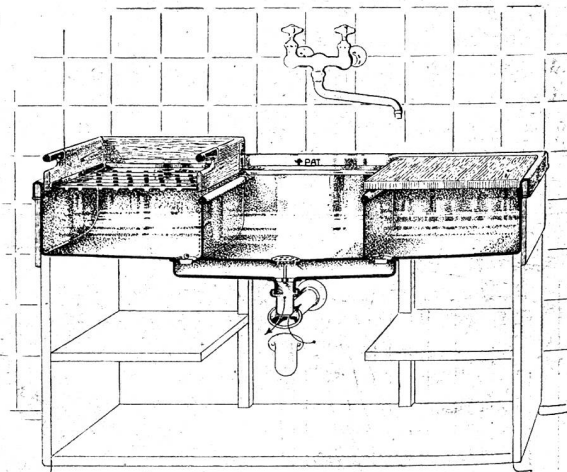
## Moderne Schüttsteinanlage.

(Eingefandt.)

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, welche gegensätzlichen Arbeiten an einem Schüttstein vorgenommen werden? Er dient zum Abwaschen der Eßgeschirre, sehr oft zur Vornahme der Morgentoilette, zum Ausgießen der Fußwasser und zum Reinigen der Gemüse, zum Putzen der Schuhe und zum Reinigen der Bähne, zum Waschen von Kleinwäsche und zum Anrichten der Speisen u. a. m. und zwar nicht immer abwechselungsweise. Es ist wahr, daß der Schüttstein in Anbetracht all dieser daran verrichteten Arbeiten ein Universal Apparat ist.

Um die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Schüttsteine für alle diese Arbeiten und die Zweckmäßigkeit der Metall-Spültische bzw. Küchenmaschinen zu illustrieren diene nebenstehende Abbildung:

Diese praktische Küchenmaschine ist dreiteilig und zwar besteht sie aus 2 Spülbecken und einem Ausguß (sie kann aber auch nur mit einem Spülbecken und einem Ausguß geliefert werden). Die beiden Spülbecken dienen zum Abwaschen der Eßgeschirre, zum Spülen der Gemüse etc. Der Ausguß dient zum Ausgießen von Schmutz- und Fußwasser und zum Abwaschen sonstiger



Sachen. Der Abtropftrichter ist über den ganzen Tisch verschiebbar und kann beliebig verwendet werden zum Abtropfenlassen des abgewaschenen Geschirrs, zum Auf- und Abtragen desselben, zum Spülen der Gemüse etc. Zur Maschine gehört ferner eine Abstellplatte aus Hartholz, die ebenfalls beliebig über den ganzen Tisch geschoben werden kann und als Anrichteplatte zum Schneiden und Richten von Gemüse, Fleisch etc. verwendet wird. Die Maschine dient ferner zum Anstecken einer kleinen Platte, an welche die verschiedenen Fleisch- und Gemüsehackmaschinen, Fruchtpressen etc. geschraubt werden können, wodurch die übrigen Tische und Platten

**Asphaltlack, Eisenlack**

**Ebol** (Isolieranstrich für Beton)

**Schiffskitt, Jutestricke**

roh und geteert

[5051]

**E. BECK, PIETERLEN**

Dachpappen- und Teerproduktfabrik.